

# Kantonale Meldestelle für Luftfahrthindernisse

Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal



## Auszug aus der gesetzlichen Grundlage:

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994  
(Stand am 15. März 2008)

**Art. 63<sup>67</sup>** Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen durch den Eigentümer

<sup>1</sup> Der Eigentümer muss die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen melden, wenn das Objekt:

- a. in einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;
- b. in einem anderen Gebiet eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht;
- c. eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst;
- d. eine massgebliche Fläche des Vermessungsflächen-Katasters durchstösst.

<sup>2</sup> Er richtet seine Meldung an die kantonale Meldestelle zuhanden des Bundesamts. Mit der Meldung muss er die Projektunterlagen mit Plänen einreichen.

Das Formular zur Meldung eines Luftfahrthindernisses und detaillierte Angaben finden Sie unter folgendem Internetlink:

[www.bazl.admin.ch/luftfahrthindernisse](http://www.bazl.admin.ch/luftfahrthindernisse)

Alle Anlage-Eigentümer mit Internet-Zugang werden gebeten Luftfahrthindernisse ab dem 15. April 2010 unter Verwendung dieses Formulars zu melden.

Das Formular vollständig ausgefüllt und mit den nötigen Unterlagen ergänzt an die kantonale Meldestelle einzureichen.